



Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZEAG Engineering GmbH

1. Gegenstand; Geltung der AGB; Schriftform; Kollisionsklausel

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der ZEAG Engineering GmbH („**ZE**“) und ihren **Kunden** (gemeinsam: die „**Vertragsparteien**“), auch wenn die AGB bei späteren Vertragsschlüssen nicht ausdrücklich in Bezug genommen sein sollten. Auf Grundlage dieser AGB erbringt ZE ihre gesamten Leistungen unabhängig von der jeweiligen vertraglichen Bezeichnung, insbesondere Dienstleistungen in den folgenden Gebieten:

Aus- und Weiterbildungswesen, einschließlich Ausbildung zum Brandschutzhelfer, Chemielaborwesen und Chemische Analytik, insbesondere im Bereich organische Chemie, Spurenanalytik und anorganische Chemie, Transportlogistik für die vom Kunden bestellten Chemikalien, Entsorgung von Abfällen am Telefunkenpark, Dienstleistungen im Bereich Sicherheit und Umwelttechnik, insbesondere Arbeitssicherheit, Brandschutz und Umweltmanagement, Technisches Betriebsmanagement, Dienstleistungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik, Reinraumausrüstung und Verfahrenstechnik, Sonstige Projektleistungen, insbesondere Koordinierung und Dienstleistungen für die Anlageneinbindung am Telefunkenpark, Energie- und Medienbereitstellung, Sonstige Leistungen im Bereich Facility Management.

1.2. Diese AGB gelten unabhängig von der Art des jeweils geschlossenen Vertrages, also etwa für Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge. Für die Erbringung von Leistungen aus dem Bereich Chemielabor und Chemische Analytik geltend ergänzend die „**Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Leistungen des Chemischen Labors**“. Für die Erbringung von Leistungen aus dem Aus- und Weiterbildungswesen gelten vorrangig die Regelungen des jeweiligen Ausbildungsdienstvertrages.

1.3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die ZE hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, falls die ZE gegenüber dem Kunden eine Leistung in Kenntnis von dessen entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

2. Zustandekommen von Verträgen, Vertragsdauer

2.1. Die Angebote der ZE sind freibleibend, können bis zur Annahme durch den Kunden also jederzeit widerrufen werden. Technische Unterlagen, Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten usw. sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit dar.

2.2. Soweit nicht abweichend vereinbart kommen Verträge erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ZE zustande. Dies gilt auch für künftige Verträge zwischen den Vertragsparteien, insbesondere in den in Ziffer 1.1 aufgeführten Bereichen.

2.3. Jeder Vertrag endet nach Erbringung der vereinbarten Leistung, spätestens jedoch zu dem im Vertrag vorgesehenen Enddatum, wenn er nicht zuvor einvernehmlich verlängert wurde.

3. Leistungsumfang; Änderung des Leistungsumfanges; Fremdleistungen

3.1. Inhalt und Umfang der jeweils geschuldeten Leistung richten sich nach den jeweils zwischen der ZE und dem Kunden getroffenen individualvertraglichen Vereinbarungen. Soweit in diesem Vertrag neben den AGB die für einzelne Leistungsbereiche geltenden spezifischen Geschäftsbedingungen einbezogen wurden, gelten diese ergänzend. Im Kollisionsfall gilt der Vertrag vorrangig vor den spezifischen Geschäftsbedingungen und jene vorrangig vor diesen AGB.

3.2. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der ZE maßgebend. Will der Kunde nach Vertragsschluss zusätzliche Leistungen beauftragen oder die vereinbarten Leistungen ändern, ist hierfür eine erneute schriftliche Auftragsbestätigung der ZE erforderlich.

3.3. Die ZE ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen.

3.4. Soweit nicht abweichend vereinbart erbringt die ZEAG nur Dienstleistungen und schuldet keinen Erfolg.

3.5. Soweit die Leistungserbringung der ZE einen Bezug zu Leistungen von Drittlieferanten oder Drittdienstleistern hat, die nicht von der ZE ausgesucht oder bestellt worden sind, handelt es sich bei diesen Fremdleistungen um Beistellungen durch den Kunden, die nicht zum Leistungsumfang der ZE gehören. Für die Beschaffenheit derartiger Beistellungen oder deren Geeignetheit für die Zwecke des Kunden übernimmt die ZE keinerlei Gewährleistung. Die ZE ist nicht verpflichtet, derartige Beistellungen im Hinblick auf ihre Geeignetheit und Ordnungsgemäßheit zu prüfen oder für den Kunden abzunehmen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1.** Der Kunde benennt, soweit erforderlich oder vereinbart, einen Ansprechpartner für die ZE, der die Funktion des Koordinators zwischen den Vertragsparteien unter dem jeweiligen Einzelauftrag wahrnimmt.
- 4.2.** Soweit es für die Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrages zweckmäßig ist, wird der Koordinator der ZE alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen übergeben und an Besprechungen mit der ZE teilnehmen.
- 4.3.** Der Kunde gewährt der ZE und ihren Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung der beauftragten Leistung im erforderlichen Umfang freien und gesicherten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und stellt alle notwendige Arbeitsvoraussetzungen (wie z.B. Raum, Telefon und Datensichtgeräte) zur Verfügung.
- 4.4.** Der Kunde erbringt sämtliche Mitwirkungsleistungen, die erforderlich sind, damit die ZE ihre Leistungen erbringen kann.

5. Liefer- und Leistungsfristen; Lagerkosten; Verzug; Rechtsfolgen bei Verzug; Verjährung

- 5.1.** Soweit Liefer- oder Leistungsfristen vereinbart sind, beginnen diese mit Absendung der Auftragsbestätigung zu laufen, andernfalls mit Vertragsschluss, jedoch nicht bevor der Kunde die von ihm zu stellenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, etc. beigebracht bzw. die geschuldete Anzahlung geleistet hat.
- 5.2.** Zur Wahrung von Lieferfristen genügt die Mitteilung der Versandbereitschaft oder die Absendung des Liefergegenstandes ab Werk.
- 5.3.** Sofern ZE durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung von Waren, gehindert ist, wird ZE für die Dauer des Hindernisses zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit von ihren Leistungspflichten frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern ZE die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von ZE nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Vorlieferant eintreten. Diese Ziff. 5.3. findet auch dann Anwendung, falls sich die ZE bereits im Verzug befinden sollte.
- 5.4.** Sollte eines der in Ziff. 5.3. genannten Hindernisse oder ein mit diesen vergleichbares Hindernis während mehr als vier Monaten vorliegen, ist ZE berechtigt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5.** Erfolgt die Auslieferung von Ware auf Wunsch des Kunden später als vereinbart, ist ZE berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft (Ziff. 5.1.), die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk der ZE mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat Lagerzeit, zu berechnen. Durch eine vom Kunden verlangte Verschiebung der Liefer-/Leistungszeit verändert sich die Fälligkeit der Zahlungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden nicht. In diesem Fall wird der Kunde vorleistungspflichtig.
- 5.6.** Die ZE kann die Liefer-/Leistungszeiten um den Zeitraum verlängern, während dessen der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere vereinbarte Mitwirkungsleistungen nicht erbringt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags und weitergehende Ansprüche oder Rechte der ZE bleiben vorbehalten.
- 5.7.** Die ZE kommt mit einer fälligen und durchsetzbaren Forderung nur durch schriftliche Mahnung in Verzug, sofern sie die nicht fristgerechte Erfüllung zu vertreten hat. In diesem Fall ist die ZE gegenüber dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet, sofern dem Kunden durch den Verzug ein Schaden entsteht. Der Schadensersatz wegen Verzugs beträgt höchstens jedoch 5 % desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- 5.8.** Wegen Verzug i.S.v. Ziff. 5.7. kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er zunächst in schriftlicher Form gegenüber der ZE eine angemessene Nachfrist gesetzt hat verbunden mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und die ZE diese Nachfrist nicht einhält.

6. Rechte an Arbeitsergebnissen

- 6.1.** An allen Arbeitsergebnissen, wie z.B. Auswertungen, Planungsunterlagen, Berichten, Dokumentationen, Zeichnungen und ähnlichen Materialien, die dem Kunden gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer und/oder anderer Darstellungsform übergeben werden, erhält der Kunde ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht nach Maßgabe des jeweiligen Einzelauftrags.
- 6.2.** Die ZE hat das uneingeschränkte Recht, für alle Ideen, Konzepte, Know-how, Techniken und Erfindungen, die von der ZE oder gemeinschaftlich mit dem Kunden unter dem jeweiligen Auftrag entwickelt werden und bei Auftragsbeginn noch nicht angemeldet waren, Schutzrechte anzumelden und Erfindungen sowie Know-how in jeglicher Form zu nutzen und/oder zu verwerten. Soweit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewerbliche

Schutzrechte beim Arbeitnehmer des Kunden entstehen, stellt der Kunde die ZE von solchen Ansprüchen frei. Erfindungen, die im Rahmen eines Auftrages gemacht werden, sowie darauf erteilte Schutzrechte stehen ausschließlich der ZE zu.

6.3. Der Kunde ist zur Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen und zur sonstigen Nutzung und Verwertung von Erfindungen und/oder Know-how nur berechtigt, wenn und soweit ZE zuvor schriftlich auf ihre Rechte aus Ziff. 6.2 verzichtet hat. Soweit der Kunde nach einem entsprechenden Verzicht Schutzrechtsanmeldungen vornimmt und/oder zur sonstigen Nutzung oder Verwertung von Erfindungen berechtigt ist, erteilt der Kunde der ZE unwiderrufliche kostenlose und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte an den im Zuge der Zusammenarbeit entstandenen Erfindungen, Schutzrechten und dem zugehörigen Know-how.

7. Eigentumsvorbehalt bei Lieferung beweglicher Sachen

7.1. An allen gelieferten Sachen behält sich ZE das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vor.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Sachen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen der ZE nachzuweisen. Der Kunde tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an die ZE ab. Die ZE nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig oder ausgeschlossen sein sollte, weist der Kunde hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an ZE zu leisten. Weitergehende Ansprüche der ZE aus dem vorbehaltenen Eigentum bleiben unberührt.

7.3. Dem Kunden ist es vertraglich untersagt, Sachen unter Eigentumsvorbehalt zu verpfänden noch zur Sicherung an Dritte zu übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte über Sachen unter Eigentumsvorbehalt hat der Kunde die ZE unverzüglich darüber zu informieren und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über das Eigentum der ZE zu informieren und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Sachen der ZE zu ergreifen.

7.4. Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, hat ZE gegen den Kunden Anspruch auf Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder eine Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen durch die ZE gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

8. Personal

8.1. Die ZE benennt – soweit im Einzelfall vereinbart – einen zentralen Ansprechpartner für den Koordinator des Kunden zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Laufe der Leistungserbringung ergeben.

8.2. Die Vertragsparteien sind während der Leistungserbringung für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

9. Vertrauliche und personenbezogene Daten/ Geheimhaltung

9.1. Sofern im Einzelfall keine Pflicht zur Vertraulichkeit vereinbart ist, sind die Vertragsparteien und ihre Erfüllungsgehilfen verpflichtet, technische, kaufmännische, personelle und sonstige Angelegenheiten der anderen Vertragspartei mit der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt zu behandeln.

9.2. Wenn die Vertragsparteien vertrauliche Informationen bzw. persönliche Daten austauschen, werden die Vertragsparteien zum besonderen Schutz dieser Informationen bzw. Daten eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

9.3. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten Informationen, die der Kunde im Rahmen der Zusammenarbeit oder Bestellung der ZE mitteilt, nicht als vertraulich.

9.4. Sofern eine Pflicht zur Vertraulichkeit vereinbart worden ist, gilt diese nicht für Unterlagen, Informationen, Kenntnisse, Muster und/oder Daten, die den Vertragsparteien bekannt waren, bevor sie von der anderen Vertragspartei mitgeteilt wurden, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich waren, bevor sie der anderen Vertragspartei mitgeteilt wurden, die der Öffentlichkeit nach der Übermittlung durch die jeweils andere Vertragspartei ohne Mitwirkung oder Verschulden der jeweils anderen Vertragspartei allgemein zugänglich wurden oder werden oder die im wesentlichen solchen Unterlagen, Informationen, Kenntnissen, Mustern und/oder Daten entsprechen, die der jeweils anderen Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung offenbart oder zugänglich gemacht werden.

9.5. Sofern eine Pflicht zur Vertraulichkeit vereinbart worden ist, endet diese auch nicht nach Beendigung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

10. Geschuldete Beschaffenheit, Haftung; Garantien; Verjährung

10.1. Soweit keine vorrangige ausdrückliche Vereinbarung zur geschuldeten Beschaffenheit getroffen worden ist, schuldet die ZE nur Leistungen mittlerer Art und Güte bzw. unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. ZE übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die von ihr erbrachten Leistungen für die Zwecke oder die Verwendung des Kunden geeignet sind.

10.2. Soweit die ZE den Kunden Energie (Strom, Wärme, Gas) oder andere Versorgungsmedien (Wasser, Druckluft, etc.) bereitstellt, schuldet die ZE Vertragserfüllung nur unter Einsatz der am Standort Telefunkenpark vorhandenen Anlagen und Versorgungseinrichtungen. Lieferunterbrechungen, die auf Ausfälle oder Störungen der am Standort vorhandenen Anlagen zurückzuführen sind, hat die ZE nicht zu vertreten, es sei denn die Ausfälle der Störungen der Anlagen sind auf eine mangelhafte Wartung oder Betriebsführung durch die ZE zurückzuführen. Im Übrigen gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Telefunkenpark.

10.3. Die ZE haftet, unabhängig vom Rechtsgrund, für Schäden nur in den nachfolgenden Grenzen:

- (a)** Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ZE, ihres gesetzlichen Vertreters, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unbegrenzt;
- (b)** Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die ZE, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung die andere Partei vertrauen darf.

10.4. Darüber hinaus, insbesondere auch für indirekte Schäden oder Folgeschäden, ist eine Haftung der ZE, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzung nach den Ziffern 10.2. und 10.3. sowie nach dieser Ziffer 10.4. gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

10.5. Die ZE übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sei denn, hierüber wurde eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung geschlossen.

10.6. Schadensersatzansprüche gegen die ZE verjähren zwölf Monate nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist. Diese Verjährungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Schäden aufgrund arglistigen Verschweigens von Mängeln oder unerlaubter Handlungen sowie im Falle der Übernahme einer Garantie; diese Ansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Vergütung, Umsatzsteuerklausel und Zahlungsbedingungen

11.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist die geschuldete Vergütung unmittelbar nach Erbringung der beauftragten Leistung zur Zahlung fällig. Die ZE ist berechtigt, für erbrachte Teilleistungen Teilzahlungen zu verlangen. Ferner ist die ZE berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihr erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen. Alle angebotenen oder beauftragten Preise verstehen sich stets zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

11.2. Soweit nicht abweichend vereinbart ist die ZE berechtigt, auch nach Vertragsabschluss angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen, wenn die Lieferung oder Leistungserbringung – mit Ausnahme von Dauerschuldverhältnissen – nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht wird oder zu erbringen ist und bis zur Lieferung eine Erhöhung der Rohmaterial- oder Hilfsstoffpreise, der Löhne und Gehälter, der Frachtkosten und der öffentlichen Abgaben eintritt. Macht die ZE von diesem Preiserhöhungsrecht Gebrauch, ergibt sich hieraus kein Rücktrittsrecht des Kunden.

11.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der ZE spätestens 10 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mit Ablauf dieses Datums gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. Die ZE ist in jedem Falle berechtigt, Zahlungen des Kunden auch auf dessen ältere noch offene Verbindlichkeiten anzurechnen.

11.4. Zahlungen sind erst mit Geldeingang bei der ZE bewirkt. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln erfolgt erfüllungshalber.

11.5. Gerät der Kunde mit einer Zahlungsforderung in Verzug, ist die ZE berechtigt, von dem Verzugszeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die ZE ist zulässig.

11.6. Wenn der ZE Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere dieser einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, so ist die ZE berechtigt, den Kunden auf Vorauszahlung hinsichtlich aller bereits beauftragter Leistungen umzustellen oder vom Kunden die Stellung einer Sicherheit in angemessener Höhe zu verlangen.

11.7. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die zugrunde liegenden Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

12. Laufzeit, Rücktritt, Kündigung

12.1. Im Falle von Kauf- oder Werkverträgen richten sich die Möglichkeit zur vorzeitigen Vertragsbeendigung nach den gesetzlichen Regeln zum Rücktritt.

12.2. Sofern die Vertragsparteien laufzeitabhängige Verträge abgeschlossen haben, haben diese – sofern keine abweichende Laufzeitregelung getroffen worden ist – eine Grundlaufzeit von 12 Monaten und verlängern sich jeweils um 12 weitere Monate, wenn sie nicht durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt werden. Im Übrigen ist – sofern nichts anderes vereinbart ist – die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

12.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist nicht beschränkt. Beide Vertragsparteien können im Falle eines groben Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten der anderen Vertragspartei die beauftragte Dienstleistung als Ganzes oder Teile hiervon fristlos kündigen.

13. Schriftform; Rechtswahl; Eröffnungsort; Gerichtsstand; salvatorische Klausel

13.1. Für den Vertrag gilt die Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen, die nicht durch individuelle Vereinbarungen der Vertragsparteien erfolgen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Die Schriftform ist weder durch die telekommunikative Übermittlung noch durch die elektronische Form oder die Textform gewahrt.

13.2. Verträge zwischen der ZE und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.

13.3. Erfüllungsort für die Leistungserbringung durch ZE und Zahlungen durch den Kunden ist – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – Heilbronn. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Heilbronn. Die ZE ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.

13.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich im Vertrag oder in diesen AGB eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Regelungslücke gekannt hätten.